

Referent Domherr D. Günther:

§. 3.

Es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Vindication in den Papieren selbst oder in den wegen derselben ergangenen Gesetzen und Bestätigungsurkunden ausdrücklich ausgeschlossen ist oder nicht, und selbst daß sie etwa in ausländischen Gesetzen und Urkunden dieser Art ausdrücklich gestattet sein sollte. Nur diejenigen Papiere sind davon ausgenommen, auf welchen sich etwa bei der Ausstellung ausdrücklich bemerkt findet, daß sie der Vindication unterworfen sein sollen, oder welchen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch, daß sie durch eine nach den darüber bestehenden Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt sind, benommen ist.

Der Bericht lautet:

Die jenseitige Deputation hat für §. 3 folgende von den Herren Regierungscommissarien gebilligte Fassung vorgeschlagen:

§. 3.

Die §. 1 enthaltene Bestimmung leidet nur dann eine Ausnahme:

- a) wenn auf den Papieren selbst bei deren Ausstellung bemerkt worden ist, daß sie der Vindication unterliegen sollen, oder
- b) wenn ihnen die Zahlbarkeit an den Inhaber dadurch benommen worden ist, daß sie durch eine, nach den darüber bestehenden Vorschriften darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt außer Cours gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt worden sind.

Als Rechtfertigung für die beantragten Abweichungen von dem Entwurfe ist angeführt worden: Der erste Satz im §. 3 des Entwurfs sei nicht nur, verglichen mit den darauf folgenden Sätzen, schwer verständlich, sondern auch überflüssig, weil nur verneinend, und könne um so unbedenklicher entbehrt werden, wenn die Kammer den §. 3 in der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung genehmige, in welcher alle von jener in §. 1 aufgestellten Regel zulässigen Ausnahmen enthalten wären. Diesen Gründen ist nun allerdings beizupflichten, jedoch erregen die Worte in dem Satze unter b.: „nach den darüber bestehenden Vorschriften“ immer noch einiges Bedenken. Zwar haben die Herren Regierungscommissarien laut S. 678 des jenseitigen Berichts eine Erläuterung gegeben, des Inhalts: die Worte: „nach den darüber bestehenden Vorschriften“ sollten andeuten, daß das Festmachen nur bei den Papieren anwendbar sei, wo dies ausdrücklich gestattet worden. Hierdurch würden also

- a) die sächsischen Staatsschuldsscheine ausgeschlossen, da diese Maasregel bei deren Creirung nicht vorbehalten, noch später gesetzlich angeordnet worden sei.

Dasselbe könnte aber auch

- b) bei auswärtigen Creditpapieren vorkommen, und es sei z. B. möglich, daß ein solches Papier für ungültig erklärt würde, sobald etwas darauf geschrieben worden sei.

\*) Durch die Worte: „öffentliche Behörden“ würden übrigens zunächst nur diejenigen bezeichnet, welche einen gerichtlichen Urtheil ausstellen könnten, also Gerichte, wodurch jedoch nicht aus-

geschlossen sei, daß hinsichtlich auswärtiger Papiere die amtliche Erklärung und Bemerkung jeder Behörde, ja sogar die eines Notars zureichend sein könne.

Die unterzeichnete Deputation hat hierbei Folgendes zu bemerken:

1) Die erwähnten Worte: „nach den darüber bestehenden Vorschriften“ sind etwas dunkel. An und für sich würde man sie wohl zunächst auf Bestimmungen inländischer Gesetze zu beziehen geneigt sein. Allein aus der so eben mitgetheilten authentischen Erklärung geht hervor, daß sie auch auf Verordnungen des Auslands, die dortigen Creditpapiere betreffend, Bezug haben sollen. Um dies deutlicher hervorzuheben, schlägt man vor, vor dem Worte: „Vorschriften“ in dem Satze sub b. des jenseitigen Paragraphen einzuschalten:

„inländischen oder ausländischen“.

Die Herren Regierungscommissarien waren hiermit einverstanden, und man empfiehlt die vorerwähnte in der zweiten Kammer an der Stelle des zweiten Satzes des §. 3 beschlossene Fassung mit dieser Einschaltung, übrigens unter Wegfall des ersten Satzes desselben Paragraphen des Entwurfs, zur Annahme.

2) Es ist sehr wünschenswerth, daß unter gewissen Umständen auch sächsische Creditpapiere durch eine darauf gebrachte Bemerkung einer öffentlichen Behörde oder der sie emittirenden Anstalt außer Cours gesetzt oder für Eigenthum einer bestimmten Person erklärt und hierdurch in die Classe der vindicablen Papiere versetzt werden können. Bis jetzt aber fehlt es — mit einziger Ausnahme dessen, was hinsichtlich der Pfandbriefe des erbländischen ritterschaftlichen Creditvereins in dessen Statuten festgesetzt worden ist\*) — an diesfalligen gesetzlichen Vorschriften gänzlich.

\*) S. §. 54, 55 des Statuts für den erbländischen ritterschaftlichen Verein im Königreiche Sachsen. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1844, Stück 7, Nr. 29, S. 173.

Der Inhalt dieser §§. ist folgender:

§. 54.

Sowohl die Hauptdocumente allein, als auch zugleich mit ihnen die Zinsleisten, — nicht aber die Zinscheine — können auf Antrag ihres Inhabers oder eines Depositors von jeder inländischen wie ausländischen Gerichtsbehörde, so wie vom Vorstande des Vereins, und zwar nicht allein auf den Namen des Inhabers, sondern auch obneben, zur Aufbringung einer geeigneten Bemerkung außer und wieder in Cours gesetzt werden.

§. 55.

Ist die Außercourssetzung

a) auf den Namen erfolgt, so werden zwar die Zinscheine an den Inhaber derselben (§. 53) gezahlt, allein die Hauptstämme und neue Zinscheine können nur von demjenigen, auf dessen Namen die Außercourssetzung erfolgt ist, oder dessen gerichtlich legitimirten Rechtsnachfolger oder Mandatar, übrigens unter Beachtung von §. 53 erhoben, auch dergleichen Pfandbriefe und Zinsleisten nur auf Antrag solcher legitimirten Personen wieder in Cours gesetzt werden und mittelst gerichtlich recognoscirter Cession im Besitze wechseln. Sind

b) die Papiere, Hauptdocumente wie Zinsleisten, schlecht in und nicht auf den Namen des Inhabers außer Cours gesetzt, so sind sie von derselben Behörde, welche sie außer Cours setzte, vor der Erhebung des Geldes darauf wieder in Cours zu setzen. Die Zinscheine von solchen Papieren werden ebenfalls an den Inhaber gezahlt (§. 53).